

logische Prozesse im Meer schnell unschädlich gemacht werden, vorausgesetzt, daß sie nicht:

- (i) eßbare Meeresorganismen ungenießbar machen oder
- (ii) die menschliche Gesundheit oder die Gesundheit von Haustieren gefährden.

Das gemäß Artikel XIV vorgesehene Konsultationsverfahren sollte von einer Vertragspartei in Anspruch genommen werden, wenn es Zweifel über die Unschädlichkeit der Substanz gibt.

9. Diese Anlage gilt nicht für Abfälle oder andere Materialien (z. B. Abwasserschlamm und Baggergut), die die in den Ziffern 1—5 genannten Stoffe als Spurenkontaminationsmittel enthalten. Dergleichen Abfälle unterliegen gegebenenfalls den Bestimmungen der Anlagen II und III.

### Anlage II

Folgende Stoffe und Gegenstände, die besondere Vorsicht erfordern, werden für die Zwecke des Artikels VI Abs. 1 Buchst. a aufgeführt.

- A. Abfälle, die bedeutende Mengen der nachfolgend aufgeführten Stoffe enthalten:

Arsen	}	und deren Verbindungen
Blei		
Kupfer		
Zink)		
Organosiliziumverbindungen		
Zyanide		
Fluoride		
Schädlingsbekämpfungsmittel		und deren Nebenprodukte,
die in Anlage I nicht erfaßt werden.		

- B. Bei Erteilung von Erlaubnis für das Einbringen großer Mengen von Säuren und Laugen sollte das mögliche Vorhandensein von im vorangegangenen Buchst. A aufgeführten Stoffen in solchen Abfällen und die folgenden weiteren Stoffe in Betracht gezogen werden:

Beryllium	}	und deren Verbindungen.
Chrom		
Nickel		
Vanadium		

- C. Behälter, Metallabfälle und andere sperrige Abfälle, die auf den Meeresboden sinken und für die Fischerei oder die Schifffahrt ein ernstes Hindernis darstellen können.

- D. Radioaktive Abfälle oder andere radioaktive Stoffe, die in Anlage I nicht enthalten sind. Bei der Erteilung von Erlaubnis für das Einbringen dieser Stoffe sollten die Vertragsparteien die Empfehlungen des zuständigen internationalen Organs auf diesem Gebiet, gegenwärtig der Internationalen Atomenergieorganisation, voll in Betracht ziehen.

### Anlage III

Die Bestimmungen, die bei der Aufstellung von Kriterien für die Erteilung von Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen ins Meer unter Beachtung des Artikels IV Abs. 2 berücksichtigt werden sollten, schließen ein:

- A. Merkmale und Zusammensetzung der Stoffe

1. Gesamtmenge und durchschnittliche Zusammensetzung der eingebrachten Stoffe (z. B. pro Jahr).
2. Form, z. B. feste Stoffe, Schlamm, flüssige oder gasförmige Stoffe.
3. Eigenschaften: physikalische (z. B. Löslichkeit und Dichte), chemische und biochemische (z. B. Sauerstoffbedarf, Nährstoffe) und biologische (z. B. Vorhandensein von Viren, Bakterien, Hefen, Parasiten).
4. Toxizität.
5. Resistenz: physikalische, chemische und biologische.

6. Ansammlung und Biotransformation in biologischen Materialien oder Sedimenten.
7. Neigung zu physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen und Wechselwirkung mit anderen gelösten organischen und anorganischen Materialien in der Wasserumwelt.
8. Möglichkeit der Erzeugung latenter Schädigungen oder anderer Veränderungen, die die Marktfähigkeit von Ressourcen verringern (Fische, Schaltiere usw.).

### B. Merkmale des Ortes des Einbringens und der Methoden der Deponierung

1. Standort (z. B. Koordinaten des Gebietes des Einbringens, Tiefe und Entfernung von der Küste), Lage in bezug auf andere Gebiete (z. B. Gebiete mit Annehmlichkeitswert, Laich-, Aufzucht- und Fischereigebiete und nutzbare Ressourcen).
2. Häufigkeit der Beseitigung in einem bestimmten Zeitraum (z. B. Menge pro Tag, pro Woche, pro Monat).
3. Methoden der Verpackung und räumlichen Begrenzung, falls vorhanden.
4. Ausgangsverdünnung, die durch die vorgesehene Art und Weise des Freisetzens erreicht wurde.
5. Ausbreitungseigenschaften (z. B. Auswirkungen von Strömungen, der Gezeiten und des Windes auf horizontale Beförderung und vertikale Vermengung).
6. Eigenschaften des Wassers (z. B. Temperatur, pH, Salzgehalt, Schichtung, Sauerstoffindizes der Verschmutzung — gelöster Sauerstoff [DO], chemischer Sauerstoffbedarf [COD], biochemischer Sauerstoffbedarf [BOD] — vorhandener Stickstoff in organischer oder Mineralform einschließlich Ammoniak, Schwebstoffe, andere Nährstoffe und Produktivität).
7. Eigenschaften des Meeresgrundes (z. B. Topographie, geochemische und geologische Eigenschaften und biologische Produktivität).
8. Vorhandensein und Auswirkungen anderer Fälle eines Einbringens, die in dem Gebiet des Einbringens vorgenommen wurden (z. B. Hintergrundanzeige von Schwermetallen und Gehalt an organischem Kohlenstoff).
9. Bei der Erteilung von Erlaubnis für das Einbringen sollten die Vertragsparteien prüfen, ob eine angemessene wissenschaftliche Grundlage existiert für die Einschätzung der Folgen eines solchen Einbringens, wie in dieser Anlage dargelegt, unter Berücksichtigung jahreszeitlich bedingter Abweichungen.

### C. Allgemeine Erwägungen und Bedingungen

1. Mögliche Auswirkungen auf die Annehmlichkeiten der Umwelt (z. B. Vorhandensein schwebender oder gestrandeter Materialien, Trübung, unangenehmer Geruch, Verfärbung und Schäumen).
2. Mögliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, auf Fisch- und Schalthierkulturen, Fischbestände und Fischereiwesen, auf Seetangeinbringung und Seetangkulturen.
3. Mögliche Auswirkungen auf andere Nutzungsmöglichkeiten des Meeres (z. B. Beeinträchtigung der Qualität des Wassers für industrielle Nutzung, Unterwasserkorrosion von Bauwerken, Behinderung des Schiffsbetriebes durch schwebende Materialien, Behinderung der Fischerei oder Schifffahrt durch die Deponierung von Abfall oder festen Gegenständen auf dem Meeresboden und Schutz der Gebiete, die von besonderer Bedeutung für Wissenschaft oder Naturschutz sind).
4. Die praktische Verfügbarkeit anderer auf dem Festland durchgeführter Methoden der Behandlung, Beseitigung oder Aussonderung oder der Behandlung der Stoffe, um sie für ein Einbringen auf See weniger schädlich zu machen.